

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 13. Dezember 2012

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 13a Schlösser Bottmingen und Wildenstein

¹ Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein inklusive Landwirtschaftsbetrieb des Hofguts Wildenstein befinden sich im Finanzvermögen. Sie sind durch den Regierungsrat nicht frei veräusserbar.

² Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein können gemeinsam oder einzeln im Baurecht in eine Trägerschaft eingebracht werden, in deren Gremien auch die jeweilige Standortgemeinde und der Landrat Einsitzrecht haben, bei der Trägerschaft für das Schloss Wildenstein zusätzlich der Verein „Freunde von Schloss Wildenstein“.

³ Die Zugänglichkeit der Schlösser für die Öffentlichkeit muss in gebührendem Ausmass sichergestellt sein.

⁴ Der Landwirtschaftsbetrieb des Hofguts Wildenstein kann vom Schloss Wildenstein abparzelliert und auf eine Drittpartei übertragen werden, sofern diese Gewähr dafür bietet, dass der Landwirtschaftsbetrieb auf biologischer Basis nachhaltig weitergeführt wird unter Beachtung der kulturhistorischen und natur-schützerischen Anliegen der Hofumgebung.

⁵ Bei einer Übertragung des Hofgutes Wildenstein auf eine Drittpartei ist dieser ein möglichst weitgehendes Weiterübertragungsverbot aufzuerlegen. Dem Kanton soll ein Vorkaufsrecht, das dem des Pächters nachgeht, eingeräumt werden.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 29.492, SGS 310

Liestal, 13. Dezember 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann